

2. **Verfassung und Verwaltung.** Das Deutsche Reich war eine Monarchie, die seit Otto dem Großen wesentlich auf der engen Verbindung von Königtum und Kirche beruhte. Das Königtum war nicht erblich, sondern der Wahl unterworfen; aber in altgermanischer Weise hielt man gewöhnlich an dem herrschenden Geschlechte fest. — Über den Ort der Wahl und der Krönung gab es keine gesetzliche Bestimmung; nach dem Herkommen fand die Wahl auf fränkischem Boden, die Krönung gewöhnlich in Aachen statt. Auch der Kreis der wahlberechtigten Personen war nicht scharf bezeichnet; er verengerte sich immer mehr, bis in der Zeit der Staufer die Fürsten und schließlich von diesen nur die sieben Kurfürsten übrigblieben. Sogar das Recht der Krönung und Salbung war streitig zwischen den Erzbischöfen von Mainz und Köln.

Der Gewählte hieß seit Heinrich IV. römischer König. Die Erwerbung der Kaiserkrone war sein Recht und seine Pflicht. Die wichtigsten Abzeichen des Königs (Reichskleinodien) waren die Krone, das Zepter (ein kostbarer Stab) und die heilige Lanze (vgl. S. 51).

Der König galt als oberster Richter, Kriegs- und Lehnsherr. Die Belehnung der Herzoge und Grafen mit ihren Ämtern geschah durch die Überreichung einer befahnten Lanze. Dadurch, daß die Ämter erblich wurden, sank die Belehnung zu einer leeren Form herab, und aus den Reichsbeamten wurden Reichsfürsten. Die Einnahmen des Königs setzten sich zusammen aus den Erträgen der Reichsgüter (Domänen), den Zöllen und den Leistungen der Fürsten, besonders der geistlichen, für den Unterhalt des Hofes (s. S. 54).

Die Macht des Königs hing sehr von seiner Persönlichkeit ab. Männer wie Otto I. und Konrad II. regierten fast unumschränkt. Das Herkommen verlangte bei wichtigen Entscheidungen, namentlich bei einer beabsichtigten Heeresfahrt, die Zustimmung der Großen. An dem von Pfalz zu Pfalz wandernden Hofe traten die Großen des betreffenden Landesteils mit dem Könige zusammen und sicherten sich so ihren Anteil an der Reichsregierung (Hof- oder Reichstage).

Die Verwaltung des Reiches besorgten folgende Beamte: 1. Der Kanzler, gewöhnlich ein Bischof; er bewahrte das Reichsiegel und fertigte die Staatsurkunden aus. 2. Die Herzoge und Grafen. Die Herzoge waren Heerführer und sorgten für die Handhabung des Landfriedens. Die Grafen hatten den Heer- und Gerichtsban. Neben den Mark- und Gaugrafen erschienen in den königlichen und bischöflichen Städten Burggrafen. 3. Die Vorsteher der Hofämter und Reichsgüter (kaiserliche Dienstmänner).

In der Rechtspflege hielt man fest an den Schöffengerichten. Da unter Heinrich IV. die langen Kriegswirren schwer auf den erwerbenden Klassen lasteten, begann man auch in Deutschland den Gottesfrieden (S. 63) einzuführen, wodurch das Fehdewesen einigermaßen eingeschränkt wurde.

Das Heerwesen verlor allmählich seine alte Grundlage, die allgemeine Wehrpflicht. Es bildete sich ein besonderer Wehrstand heraus, der sich aus den freien Vasallen und den Dienstmännern zusammensetzte. Beide übernahmen mit ihren Lehnen die Verpflichtung zum Reiterdienst in schwerer Rüstung. Aus beiden erwuchs der spätere Ritterstand. Den Kern des Reichsheeres bildeten die Vasallenschaften der geistlichen Stifte, angeführt von den Prälaten in eigener